



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG



Anwendung des §2b UStG an der Leuphana Universität Lüneburg Erfahrungen und Handlungsempfehlungen

§ 2b Arbeitsgruppe der hessischen Hochschulen
Goethe-Universität Frankfurt am Main
26. März 2019 (Update 01.12.2020)



Hinweise & Disclaimer

Die Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der Präsentation. Sie gibt unsere Einschätzung der relevanten rechtlichen Bestimmungen und Rechtsprechung wider.

Die im Rahmen dieser Präsentation zur Verfügung gestellten Informationen begründen keine Beratung und keine andere Form einer rechtsverbindlichen Auskunft oder Aussage. Sie stellen lediglich die Erfahrungen und Einschätzungen der Leuphana Universität Lüneburg dar und sind nicht auf die speziellen Bedürfnisse von Dritten zugeschnitten.

Wir übernehmen daher keine Garantie oder Gewähr für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Inhalte der Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf den Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben.

Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder Nutzung der Präsentation für andere Zwecke bedarf der Zustimmung durch die Leuphana Universität Lüneburg.



Agenda

- I. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte (1)**
- II. Der Weg der Leuphana in den § 2b UStG**
- III. Handlungsempfehlungen / Handlungserfordernisse**
- IV. Ansätze zum Umgang mit der geänderten Rechtslage**
- V. Was sind unsere fünf wichtigsten Erkenntnisse bzw. Erfahrungen aus dem Umstellungsprozess**
- VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte (2)**



***„Das Steuerrecht ist so kompliziert und undurchschaubar
wie Nebel mit Sichtweite unter 50 Meter“***

Heinrich List, ehemaliger Präsident des Bundesfinanzhofs



I. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte

Fall 1: Zuwendung der DFG

Sachverhalt

- Die DFG fördert ab Januar 2019 das Projekt X an der Universität L. Für die Bewirtschaftung gelten die Verwendungsrichtlinien (2.00 – 03/17) der DFG.

Alte Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG)

- Zurechnung des Projekts zum hoheitlichen Bereich der JPöR nach körperschaftsteuerlichen Maßstäben
- keine Begründung eines (Forschungs-)BgA i.S.d. §§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG
- nicht steuerbar nach § 1 Abs.1 S.1 UStG wegen fehlender Unternehmereigenschaft



I. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte

Fall 1: Zuwendung der DFG

Neue Rechtslage (§ 2b UStG)

- Zuwendungsverhältnis kommt gem. Verwendungsrichtlinien auf privatrechtlicher Grundlage (*privatrechtlicher Fördervertrag*) zustande
- Universität wird (bei enger Auslegung des § 2b UStG) zum Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne*
- aber: DFG-Förderung = echter Zuschuss → nach neuer Rechtslage kein steuerbarer Vorgang nach § 1 Abs.1 S.1 UStG wegen fehlendem Leistungsaustausch
- betrifft auch die Zuwendungen anderer privatrechtlicher Mittelgeber (VW-Stiftung, AiF, DAAD etc.)

* richtlinienkonforme Auslegung könnte eine alternative Sichtweise zulassen



Agenda

- I. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte (1)
- II. Der Weg der Leuphana in den § 2b UStG**
- III. Handlungsempfehlungen / Handlungserfordernisse
- IV. Ansätze zum Umgang mit der geänderten Rechtslage
- V. Was sind unsere fünf wichtigsten Erkenntnisse bzw. Erfahrungen aus dem Umstellungsprozess
- VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte (2)



II. Der Weg der Leuphana in den § 2b UStG

- als Stiftungsuniversität verfügt die Leuphana über Bauherreneigenschaften und ist zudem Eigentümerin sämtlicher Liegenschaften
- steuergestalterische Überlegungen (Möglichkeit des Vorsteuerabzugs) führten im Jahr 2010 zu einem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zwecks richtlinienkonformer Auslegung des § 2 Abs. 3 UStG i.S.d. Art. 13 MwStSystRL
- Erteilung der Verbindlichen Auskunft am 03.03.2011 durch das zuständige FA
- einheitliche Anwendung auf sämtliche Umsätze (wodurch auch die gemeinsamen Berufungen nach dem Berliner Modell steuerfrei gestaltet werden konnten)
- verbindliche Anwendung des § 2b UStG seit dem 01.01.2017; weiterhin richtlinienkonforme Auslegung der §§ 2b und 4 UStG soweit erforderlich



Agenda

- I. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte (1)
- II. Der Weg der Leuphana in den § 2b UStG
- III. Handlungsempfehlungen / Handlungserfordernisse**
- IV. Ansätze zum Umgang mit der geänderten Rechtslage
- V. Was sind unsere fünf wichtigsten Erkenntnisse bzw. Erfahrungen aus dem Umstellungsprozess
- VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte (2)



III.1 Umfeldanalyse zwecks Planung und Strukturierung des Umstellungsprojektes

- Identifikation und Erfassung aller internen und externen Einflussfaktoren sowie der Randbedingungen im rechtlichen und steuerlichen Umfeld
 - externe Faktoren: gesetzliche Anforderung (nicht beeinflussbar)
 - interne Faktoren: organisatorische, strukturelle, personelle, prozessuale und vertragliche Gegebenheiten (gestaltbar und beeinflussbar)
- differenziert nach sachlicher, sozialer und zeitlicher Perspektive
- „Blick über den Tellerrand“: Aufdeckung von Schnittstellen, Verknüpfungen (zu angrenzenden Rechtsgebieten), ähnlich gelagerten Problemstellungen etc.



III.1 Umfeldanalyse zwecks Planung und Strukturierung des Umstellungsprojektes

Im Ergebnis der Umfeld-Analyse soll(te) u.a. feststehen:

- a) *Worauf müssen wir (alles) achten?*
- b) *Welche übergeordneten Ziele sind zu beachten?*
- c) *Welche rechtlichen Aspekte sind zu berücksichtigen?*
- d) *Welche Personen(gruppen) können den Erfolg des Projekts beeinflussen?*
- e) *Welche (materiellen, immateriellen) Ressourcen werden benötigt?*
- f) *Wo sind unsere "blinden Flecken"?*



III.1 Worauf müssen wir achten?

- Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist nur eine von mehreren aktuellen Anforderungen im steuerlichen Umfeld der Hochschulen
- weitere Problemkreise (u.a.):
 - stärkerer Fokus der Finanzverwaltung auf Hochschulen (Betriebsprüfungen)
 - Aufbau eines Internen Kontrollsystems für steuerrelevante Sachverhalte (sog. Tax Compliance Management System i.S.d. §153 AO)
 - Abgrenzungsfragen im Bereich der Auftragsforschung (BgA, Zweckbetrieb etc.)
 - Steuerliche Gewinnermittlung für BgA
 - weitere Steuerpflichten der Hochschulen (u.a. Lohnsteuer, Grundsteuer etc.)



III.1 Worauf müssen wir achten?

- trotz der gemeinsamen Problemstellung sind die verschiedenen Typen der JPÖR im unterschiedlichen Maße vom § 2b UStG betroffen
- selbst für die einzelnen Hochschulen hat der § 2b eine unterschiedliche Relevanz:
 - unterschiedliche strukturelle Gegebenheiten (bspw. Größe und Profil der Hochschule, Fächerspektrum, Hochschulmedizin, Eigentum an bebauten und unbebauten Grundstücken, Bauherreneigenschaft etc.)
 - quantitativer und qualitativer Umfang der Kooperationen mit anderen JPÖR (Anzahl, Bedeutung, Zweck, Bereich, Vertragsaufbau/-inhalt der Kooperation)
- Auftauchen von „Erblasten“ → können innerhalb des Umstellungsprojekts zur „Vergangenheitsbewältigung“ führen



III.1 Welche rechtlichen Aspekte sind zu beachten?

- der äußere Aufbau des § 2b UStG zieht ein hohes Maß an Komplexität und Kompliziertheit nach sich → die Eigenschaft als Unternehmer bzw. Nicht-Unternehmer lässt sich nicht allein über den § 2b UStG herleiten
- Art 13 MwStSystRL und auch EuGH-Rechtsprechung wurden nicht 1:1 umgesetzt
- diverse Fragestellungen sind nach wie vor ungeklärt (bspw. Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten durch JPpR) (*Stand 26.03.2019*)
- hohes Maß an Ungewissheit bzw. Unsicherheit in Hinblick auf zukünftige Rechtsentwicklung
- potentielle Gefahr von Rechtsänderungen und Steuerrechtssprüngen



III.1 Welche rechtlichen Aspekte sind zu beachten? Einschlägige Rechtsnormen

- Steuerrecht (Unionsrecht, nationales Steuerrecht)
- Wissenschaftsrecht (i.d.S. auch Verfassungsrecht (insb. Art. 5 Abs. 3 GG sowie Art. 91b GG))
- Landeshochschulgesetz(e) (ergänzend HRG)
- weitere landesrechtliche Normen (u.a. Haushaltsrecht, Beamtenrecht, Nebentätigkeitsrecht)
- Verwaltungsverfahrensrecht
- Privatrecht/Vertragsrecht
- (europäisches) Wettbewerbsrecht (ggf. gemeinsames „rechtliches Korsett“)
- weitere (z.B. Sozialrecht, Personalrecht)



III.1 Welche rechtlichen Aspekte sind zu beachten?

Prüfschema Umsatzsteuer (1/2)

- I. Steuerbarkeit (§§ 1 – 3 UStG)**
- II. Steuerpflicht (§§ 4 – 9 UStG)**
- III. Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11 UStG)**
- IV. Steuersatz (§ 12 UStG und Anlage 2 zu UStG)**
- V. Steuerschuld / Entstehung der Steuerschuld (§§ 13, 13b Abs. 1, 20 UStG)**
- VI. Steuerschuldner (§ 13a, 13b, 14c UStG)**



III.1 Welche rechtlichen Aspekte sind zu beachten?

Prüfschema Umsatzsteuer (2/2)

I. Steuerbarkeit (§§ 1– 3 UStG)

→ Leistungstatbestand nach § 1 Abs. 1 S.1 UStG

- **Unternehmereigenschaft §2 UStG (Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens)**
- Lieferung oder sonstige Leistung (§ 3 UStG)
- gegen Entgelt (Sonderfall: fiktive Leistung)
- Ort der Leistung im Inland (§§ 3 - 3g UStG) (Sonderfälle: innergemeinschaftlicher Erwerb)

II. Steuerpflicht (§§ 4 – 9 UStG)

→ Ist die Leistung steuerbefreit? Besteht eine Optionsmöglichkeit?

III. ...



III.1 Welche Personen(gruppen) können den Erfolg des Projekts beeinflussen?

- hinsichtlich der Besteuerung von Einnahmen bestehen innerhalb der Hochschule unterschiedlich(st)e Wahrnehmungen und Interessenslagen („*Agency-Problem*“)
- falsch zusammengestellte Projektgruppe führt wegen bestehender Interessenskonflikte zu Zielkonflikten mit der Gefahr möglicher Agency-Kosten
- § 2b Umsetzung ist kein „Gemeinschaftsprojekt“ für die gesamte Hochschule
 - trotz der Auswirkungen auf die gesamte Organisation betrifft die rechtliche Entwicklung für ihr Handeln unmittelbar nur wenige Bereiche (Finanzen/Steuern (zzgl. Drittmittelbereich), Justitiariat)
 - übrige Bereiche (vor allem die Academia) sind „max.“ über Änderungen, Anpassungen und sonstige Notwendigkeiten gut zu informieren
 - „Heft des Handelns nicht aus der Hand geben“
- Auftrag und Rückendeckung von „Oben“ (Rektorat, Präsidium)



III.2 Anpassung der Strukturen und Prozesse

- Überprüfung der organisatorischen und personellen Voraussetzungen (einschließlich des Mindsets in der steuerlichen Governance)
- Regelung (und ggf. Neuzuschnitt) von Zuständigkeiten
→ wenn noch nicht geschehen: Einrichtung einer eigenen Orga-Einheit für Steuersachen (Referat, Stabstelle etc. (an der Leuphana „Steuerreferent/-in“; zunächst als Stabstelle, jetzt in Linienfunktion))
- Anpassung von Geschäftsverteilungsplänen, Organisations- und Arbeitsanweisungen, Richtlinien & Handbücher etc. (zusammen mit Tax-CMS)
- Weiterentwicklung bzw. Änderung sowohl der Prozesse und Funktionen als auch des Datenmanagements (im ERP-System)



III.2 Anpassung der Strukturen und Prozesse

- Information und Einbindung von Entscheidungsträgern, Gremien, Vertragspartnern, Rechtsaufsicht etc. (aber keine detaillierten Infos zu Vertragsinhalten)
- kontextbezogene Überprüfung bzw. Schaffung der Schnittstellen zwischen allen relevanten Organisationseinheiten
 - v.a. Finanzen/Steuern, Universitätsleitung, Forschungsservice, Transfer- bzw. Kooperationservice, Justitiariat, Liegenschaften ...
- falls erforderlich (Neu-)Mandatierung eines Steuerberaters mit Erfahrungen im Wissenschaftsbereich und/oder Fachanwalt für Steuerrecht bzw. Verwaltungsrecht
- „Keller aufräumen“: im Vorfeld mögliche steuerliche Risiken erkennen und beseitigen



III.3 Personalentwicklungsmaßnahmen

- Weiterentwicklung und Qualifizierung des vorhandenen Personals in Hinblick auf die bestehenden Anforderungen (nicht nur § 2b UStG!)
- Wissensaufbau (Steuerrecht (national + europäisch), Öffentliches Recht (insb. Hochschulrecht), Verwaltungsverfahrensrecht, Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, europäisches Beihilferecht ..)
- falls erforderlich: Ergänzung des vorhandenen Personals durch Umsetzungen oder Neueinstellung(-en)*

* Es entstehen im Rahmen der Umstellung Kapazitätsspitzen, die jedoch nicht zwangsläufig zu einem langfristigen Mehrbedarf im steuerlichen Aufgabenbereich führen müssen. Das Umstellungsprojekt führt im Idealfall zu einer Verbesserung der innerorganisatorischen Prozesse und Weiterentwicklung des (internen) rechtssystematischen Verständnisses, was auf lange Sicht zusätzliches Personal ggf. verzichtbar macht.



III.4 Reduzierung des Umstellungsaufwands durch die Nutzung von Arbeitshilfen

Die Erarbeitung und Nutzung von Arbeitshilfen kann helfen:

- innerhalb der Universität ein besseres Verständnis der steuerlichen Rechtslage zu vermitteln
- die Systematisierung und Beurteilung von Sachverhalten mittels der Verwendung von Analyserastern zu beschleunigen und zu erleichtern
- eine einheitliche Sichtweise zur gleichmäßigen Beurteilung der Sachverhalte sicherzustellen
- die eigene Arbeitsweise jederzeit kritisch zu überprüfen und “Betriebsblindheit“ zu vermeiden
- *„das Fahrrad nicht neu erfinden zu müssen“*



III.4 frei zugängliche Arbeitshilfen zum Thema Besteuerung und § 2b UStG (nicht vollständige Aufzählung)

- Arbeitshilfe der OFD NRW: *Besteuerung JPöR*
- BayLfSt: *Ertrags- und Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand*
- Handreichung für kreisangehörige Gemeinden in Bayern (Th. Küffner)
- Handreichung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

außerdem:

- *KMK-Leitfaden zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen* (zwecks Identifikation und Beschreibung steuerlich relevanter Betätigungsfelder)
- *Frascati-Handbuch 2015* - (insb. Kapitel 2) (zwecks Identifizierung/Abgrenzung von F&E Tätigkeiten und Nicht-F&E Tätigkeiten)
- ...



III.4 Leuphana-eigenen Arbeitshilfe („*Handbuch Steuern & Trennungsrechnung*“)

- unterstützt eine deduktive Methode in der Sachverhaltsbeurteilung (Vertragsinventur) durch den Rückgriff auf Muster und generelle Aussagen
- zwingende Voraussetzung: Identifikation aller einnahmerelevanten Geschäftsvorfälle und Zusammenfassung zu Tätigkeitsfeldern (Cluster) unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten
- Kombination der einzelnen Tätigkeitsfelder mit allen (auch theoretisch) in Frage kommenden Vertragsformen (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich)
- beihilferechtliche und steuerrechtliche (Umsatzsteuer und Ertragsteuer) Klassifikation der Tätigkeitsfelder in Abhängigkeit von der Vertragsform



III.4 Leuphana-eigenen Arbeitshilfe („Handbuch Steuern & Trennungsrechnung“)

Arbeitshilfe_Steuern&Beihilfe v02_Anlage1										
A	B	C	D	I	J	K	L	M	N	
Abk	Haupttätigkeitsfelder (=Gruppierung)	Einzelstätigkeitfelder (=Untergruppe zur Haupttätigkeit)	Erläuterung / Kommentar	Herkunft der Finanzierungsmittel	Beihilfe (Trennungsrechnung)	Umsatzsteuer öffentl.-rchtl. / privatrechtl. Grundlage	USt-Pflicht	Kst.-Pflicht	Ertragsteuer GewSt-Pflicht	
HL	Hoheitliche Forschung & Lehre	Grundständige Lehre	Grundständige Lehre - nicht eindeutig abzugrenzen von Forschungstätigkeiten ("Einheit von Forschung & Lehre)	Finanzhilfe Land Sondermittel (auch HSP, SQM)	NWT	ör	nicht steuerbar	nicht steuerbar	nicht steuerbar	
HF		Eigenforschung	Grundständige Lehre - nicht eindeutig abzugrenzen von Forschungstätigkeiten ("Einheit von Forschung & Lehre)	Finanzhilfe Land Sondermittel	NWT	ör	nicht steuerbar	nicht steuerbar	nicht steuerbar	
HH	Erfüllung staatlicher Aufgaben gem. § 47 S.2 NHG IV.m. § 55 Abs. 3 NHG als eigene Aufgaben	Tätigkeiten gem. § 47 S.2 NHG soweit relevant zzgl. Finanzadministration		Finanzhilfe Land Sondermittel Gebühren (VwKostBST)	NWT	ör	nicht steuerbar	nicht steuerbar	nicht steuerbar	
<p>Drittmittelfinanzierte Forschung & experimentelle Entwicklung (F&E) Als Forschung & Experimentelle Entwicklung gelten gem. Frascati-Handbuchs alle Tätigkeiten, die die folgenden fünf Merkmale summarisch erfüllen (vgl. Frascati Handbuch 2015, S. 47):</p> <ul style="list-style-type: none"> - neuartig - schöpferisch - ungewiss in Bezug auf das Endergebnis - systematisch - transferierbar und/oder reproduzierbar <p>Alle weiteren Unterscheidungen und auch die Abrenzung von (wiss.) Tätigkeiten, die nicht F&E sind ("wiss. Dienstleistungen"), werden anhand der im Frascati-Handbuch (Stand 2015) aufgestellten Grundsätze und Erläuterungen (insb. Kapitel 2) vorgenommen. Zur Beurteilung wurde ebenso die Arbeitshilfe der OFD NRW zur Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Stand 2014) herangezogen</p>										
GF_Z		Grundlagenforschung ohne Erwerbszweck	Regelfall im Bereich der Grundlagenforschung; trotz eines möglichen bzw. potentiellen Wettbewerbs zwischen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, ist für den Bereich der Grundlagenforschung von einem strukturellen Marktversagen auszugehen	- Staatliche Einrichtungen - Staatliche finanzierte Einrichtungen (insb. DFG) - Private Organisationen ohne Erwerbsabsicht (NPISH)	NWT	ör (Zuwendung) oder pr (Zuschuss)	nicht steuerbar	nicht steuerbar	nicht steuerbar	
		Grundlagenforschung mit Erwerbszweck (= "Auftragsforschung")	Das Merkmal "Erwerbszweck" ist unabhängig vom grundrechtsbezogenen Merkmal der "Veröffentlichungsfreiheit" zu	Staatliche Einrichtungen / beauftragte						

Microsoft Office-Benutzer
 fehlende Unternehmerei
 bei öffentlich-rechtlicher
 oder fehlender Leistung
 bei privatrechtlichem-Vertrag



III.5 Anpassung der Einstellungen und Prozesse im ERP-System (SAP)

- signifikanten Erhöhung der Komplexität in fachlich-inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht aufgrund verschiedenster steuerlicher und rechtlicher Entwicklungen im Umfeld der Hochschule
- Komplexitätsreduktion, u.a. mit Hilfe der Erfassung und Abbildung von steuerlichen (und beihilferechtlichen) Merkmalen in SAP
 - Ergänzung zusätzlicher Stammdatenfelder zur Darstellung der relevanten Merkmale auf Fonds-/Auftrags-Ebene
 - über die sog. ZPL („Zentrale Projektliste“ = spez. Funktionalität im nds. SAP-Referenzmodell; grundsätzlich auch ohne ZPL möglich (über sog Z-Felder))
- weitere Unterstützung durch: Validierungen der verwendeten Steuerschlüssel auf Grundlage der hinterlegten Merkmalsausprägungen, Query-Auswertungen etc.



III.5 Anpassung der Einstellungen und Prozesse im ERP-System (SAP)

Abbildung steuerlicher und weiterer Merkmale in SAP (ZPL)

Anzeige ZPL-Daten mit zusätzlichen Stammsatzfeldern

Auswertung: 04.12.2019
Benutzer: LUDENIA

Jahr	Ver.KoStl	Fonds	NA	ABKUERZ	GESCHAFTSVORFALL	Zweck	UMSATZSTEUERP	ERTRAGSTEUERP	WIRTSCHAFTLICHETAETI	BGA	ZUORDNUNGBILANZ	Rest Vorjahr	Ertrag	Aufwand	Rest	Rest Gesamt	Abschluss	Fonc
2019	12800319	84400029	AF	EETK	TAGUNGEN/KONGRESSE	13.100 J	J	J	J	07 VERANSTALTUNG I	SR WT	5.995,00	2.422,82	9.054,69	6.631,87	636,87		EIG
2019		84410001	ES	EETK	TAGUNGEN/KONGRESSE	13.200 B	J	J	J	07 VERANSTALTUNG I	SR WT	4.537,19	13.975,17	9.437,98	4.537,19	0,00		EIG
2019		89007100	G	PR BGA	PROJEKTRESTE WT BGA	25.500 N	J	J	J	07 VERANSTALTUNG I	SR WT ERTRAGSS	0,00	498,07	498,07	0,00	0,00		GEW
2019		89107100	G	PR BGA	PROJEKTRESTE WT BGA	25.550 N	J	J	J	07 VERANSTALTUNG I	SR WT ERTRAGSS	0,00	698,74	698,74	0,00	0,00		GEW
2019	12820101	12820101	I	HGLE	HOHEITLICH GRUNDSTÄNDIGE	13.000 N	N	N	N	NEIN	ALLG RL 1	1.994,23	4.500,00	1.007,74	3.492,26	5.486,49		EIG
2019		45000020	PK	HHLM	HOHEITLICH LANDESMITTEL	13.000 N	N	N	N	NEIN	ALLG RL 3	0,00	0,00	519.763,4	519.763,4	519.763,40		EIG
2019	12820201	12820201	Pr	HGLE	HOHEITLICH GRUNDSTÄNDIGE	13.000 N	N	N	N	NEIN	ALLG RL 1	8.081,47	0,00	417,57	417,57	7.663,90		EIG
2019	12820202	12820202	Pr	HGLE	HOHEITLICH GRUNDSTÄNDIGE	13.000 N	N	N	N	NEIN	ALLG RL 1	18.520,08	5.533,88	12.258,01	6.724,73	11.795,35		EIG
2019		45610013	PK	HHLM	HOHEITLICH LANDESMITTEL	13.000 N	N	N	N	NEIN	ALLG RL 3	0,00	16.587,88	0,00	16.587,88	16.587,88		EIG
2019		59000043	AB	AFKO	AF-KOOPERATION	45.400 J	J	J	J	01 DIENSTLEISTUNG F	ERHANZ/UNFLEIST	4.830,70	11.639,50	6.808,80	4.830,70	0,00	16.10.2019	AUF
2019		59000055	Erf	AFKO	AF-KOOPERATION	45.300 J	B	J	J	04 AUFTRAGSFORSCH	ERHANZ/UNFLEIST	101.561,60	0,00	71.049,34	71.049,34	30.512,26		AUF
2019		59000100	Erf	AFKO	AF-KOOPERATION	45.300 J	B	J	J	04 AUFTRAGSFORSCH	ERHANZ/UNFLEIST	100.423,98	0,00	19.175,20	19.175,20	81.248,78		AUF
2019		59000101	Fu	AFKO	AF-KOOPERATION	44.300 J	B	J	J	04 AUFTRAGSFORSCH	ERHANZ/UNFLEIST	0,00	15.000,00	10.289,42	10.289,42	10.289,42		AUF
2019		66200007	Di	AN	ANTRAGSFORSCHUNG	20.050 N	N	N	N	NEIN	FORD/VERB	17.643,33	55.266,82	54.086,16	1.180,66	16.462,67		ANT
2019		69100013	Dr	PR H	PROJEKTRESTE HOHEITLICH	25.000 N	N	N	N	NEIN	SR H	29.991,42	13.665,97	1.288,60	12.377,37	42.368,79		FRAI
2019		69102022	Dr	PR W AF	PROJEKTRESTE WT AUFTRAGS	25.100 N	N	J	N	NEIN	SR WT	0,00	4.279,54	4.279,54	0,00	0,00		FRAI
2019		73600024	Fo	HHLM	HOHEITLICH LANDESMITTEL	13.000 N	N	N	N	NEIN	ALLG RL 9	9.910,96	1.533,03	0,00	1.533,03	11.443,99		EIG
2019		76000183	BZ			13.000 N	N	N	N	NEIN		0,00	40.000,00	0,00	40.000,00	40.000,00		EIG
2019		81200017	Sp	SP	SPENDE	50.100 N	N	N	N	NEIN	ALLG RL 7	765,10	0,00	0,00	0,00	765,10		SPEN
2019		84300003	AB	EKU	KURSE CONTINUAL EDUCATI	13.300 J	J	J	J	06 WEITERBILDUNG S	SR WT	13.149,21	2.745,94	10.403,27	13.149,21	0,00	02.12.2019	EIG
2019		84400023	AB	EETK	TAGUNGEN/KONGRESSE	13.100 J	J	J	J	08 VERANSTALTUNG II	SR WT	2.418,71	0,00	2.418,71	2.418,71	0,00	01.10.2019	EIG
2019		84400024	AB	EETK	TAGUNG													
2019		84400033	AB	EETK	TAGUNG													
2019		84400034	AB	EETK	TAGUNG													
2019		84400035	AB	EETK	TAGUNG													
2019		84500011	Sa	SPON	SPONSOR													
2019		84900035	Au	EESONST	SONSTIG													
2019		85000510	Mi	DL W	FORSCH													
2019	12820203	12820203	Pr	HGLE	HOHEITLICH GRUNDSTÄNDIGE	13.000 N	N	N	N	NEIN	ALLG RL 1							
2019		60200243	JP	AN	ANTRAG													
2019		69100025	Dr	PR H	PROJEKT													
2019		73100043	AR	HHLM	HOHEITLICH LANDESMITTEL													
2019				HGLE	HOHEITLICH GRUNDSTÄNDIGE													
2019				HGLE	HOHEITLICH GRUNDSTÄNDIGE													



III.6 Vertragsanpassungen (falls geboten oder möglich)

- Überwälzung der Umsatzsteuer auf Vertragspartner möglich?
- §2b-konforme Ausgestaltung aller Neuverträge bereits im Übergangszeitraum
- wenn möglich, öffentlich-rechtliche Verträge statt privat-rechtlicher Vereinbarungen schließen → aber keine “Flucht ins öffentliche Recht“ praktizieren
- Steuerklausel bzw. Steuerpassus aufnehmen (bei Altverträgen über Salvatorische Klausel)
- Zweck-Mittel-Relation aufgrund verschiedener Opportunitäten beachten
- Umgang mit Altverträgen prüfen (aber!: „keine schlafenden Hunde wecken“, wirtschaftliche Schlechterstellung vermeiden)



III.6 Vertragsanpassungen (falls geboten oder möglich)

Beachte: bei allen Maßnahmen und Schritten ist eine äußerste Sensibilität und Vorsicht geboten!

- Mit bestehenden oder neu abzuschließenden Verträgen sind persönliche Schicksale verbunden! Absolute Rechtssicherheit kann und darf nicht (immer) zu Lasten von Beschäftigten hergestellt werden → Gefahr der Nichtentscheidung
- Rechtsentwicklung beobachten (Gesetzgebung, (günstigere) Rechtsprechung durch EuGH / BFH)
- politische Spannungsfelder beachten (innerhalb und außerhalb der Hochschule)
- Abwägen materieller Risiken/Nachteile gg. rechtliche Risiken/Nachteile gg. politische Risiken/Nachteile



Agenda

- I. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte (1)
- II. Der Weg der Leuphana in den § 2b UStG
- III. Handlungsempfehlungen / Handlungserfordernisse
- IV. Ansätze zum Umgang mit der geänderten Rechtslage**
- V. Was sind unsere fünf wichtigsten Erkenntnisse bzw. Erfahrungen aus dem Umstellungsprozess
- VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte (2)



IV. Ansätze zum Umgang mit der geänderten Rechtslage „Ausweg aus der Besteuerung“

- Tätigwerden im Rahmen öffentlicher Gewalt
 - Zusammenarbeit auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen („Verwaltungsvertrag“) bzw. Verfassungsrechtlicher Vereinbarungen (Hochschulpakt, Pakt für Forschung und Innovation)
 - Bildung von Arbeitsgemeinschaften (bspw. *Verbund Norddeutscher Universitäten*)
- Vermeidung von (entgeltlichen) Leistungsbeziehungen
- (weiterhin) direkte Berufung auf Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL)
- Zusammenarbeit in sog. Cost-Sharing-Groups (Art. 132 Abs. 1 lit. f MwStSystRL)
- Nutzung von Befreiungstatbeständen
- Besteuerung als Kleinunternehmer



IV.1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag / Verwaltungsvertrag

Urteil des BFH vom 10.02.2016, XIR 26/13, BFHE 252, 538 (Vorinstanz: FG Münster vom 16.04.2013, 15 K 227/10 U):*

*Die Abgrenzung von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen erfolgt nach dem **Gegenstand** und dem **Zweck** der vertraglichen Regelung.*

***Entscheidend ist, ob der Vertragsgegenstand dem öffentlichen oder dem bürgerlichen Recht zuzurechnen ist** (Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluss vom 10.04.1986 GmS – OGB 1/85, BVerwGE 74, 368, NJW 1986, 2359).*

* vgl. dazu auch BMF-Schreiben v. 27.07.2017 - III C 2 - S 7106/0:002



IV.1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag / Verwaltungsvertrag

*Ein **Vertrag** ist insbesondere als öffentlich-rechtlich einzustufen, wenn:**

- eine öffentlich-rechtliche Norm zum Abschluss eines solchen berechtigt,*
- wenn öffentlich-rechtliche Normen bestehen, welche die Leistungspflichten regeln,*
- wenn er in Vollzug einer öffentlich-rechtlichen Norm geschlossen wird,*
- wenn er die Verpflichtung eines Vertragspartners zum Erlass einer hoheitlichen Handlung enthält,*
- wenn er an die Stelle einer sonst möglichen Regelung durch Verwaltungsakt tritt*
- oder wenn er sich auf eine öffentlich-rechtliche Berechtigung oder Verpflichtung des Bürgers bezieht.*

* vgl. u.a. OVG NRW, Beschluss vom 14.03.2013, 2 E 182/13, mit weiteren Nachweisen



IV.1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag / Verwaltungsvertrag

- in ein und demselben Vertrag können sich öffentlich-rechtliche und privatrechtliche (bzw. bürgerlich-rechtliche) Bestandteile mischen → Zuordnung zum öffentlichen oder zum bürgerlichen Recht bedarf der Prüfung im Einzelfall
- keine Fortentwicklung des Verwaltungsverfahrensrechts (Stichwort: „*Verwaltungs-kooperationsvertrag*“) in den letzten Jahren; stattdessen Verlagerung der Fortentwicklung des öffentlich-rechtlichen Vertrags aus dem Verfahrensrecht ins Fachrecht
- Hochschulrecht, Beamtenrecht und Wissenschaftsrecht bestimmen vornehmlich den Rahmen des öffentlich-rechtlichen Tätigwerdens der Hochschulen



IV.2 Vermeidung von (entgeltlichen) Leistungsbeziehungen

- Eine Leistung ist nur dann umsatzsteuerlich relevant, wenn sie im Rahmen eines Leistungsaustauschs erbracht wird. Zum Leistungsaustausch gehört, dass eine Leistung ursächlich mit einer Gegenleistung (i.d.R. Entgelt) verknüpft ist.
- § 1 Abs. 1 S. 1 UStG setzt voraus, dass zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger eine (entgeltliche) Leistungsbeziehung besteht. Wird eine Leistung unentgeltlich erbracht, fehlt es dagegen i.d.R. an einem Leistungsaustausch.
- Durch die Verlagerung von Aufgaben können ggf. entgeltliche Leistungsbeziehungen vermieden werden.
- Vgl. hierzu auch LfSt Niedersachsen v. 18.7.2018 S 7106 - 313 - St 172 (Unternehmereigenschaft der niedersächsischen Hochschulen)



Agenda

- I. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte (1)
- II. Der Weg der Leuphana in den § 2b UStG
- III. Handlungsempfehlungen / Handlungserfordernisse
- IV. Ansätze zum Umgang mit der geänderten Rechtslage
- V. Was sind unsere fünf wichtigsten Erkenntnisse bzw. Erfahrungen aus dem Umstellungsprozess**
- VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte (2)



V. Was sind unsere fünf wichtigsten Erkenntnisse bzw. Erfahrungen aus dem Umstellungsprozess

- 1. Notwendigkeit der Formulierung einer Steuerstrategie*
- 2. Anpassung der Prozesse im Vertragswesen*
- 3. vertiefte juristische Analyse(n) der Sachverhalte notwendig*
- 4. Umsatzsteuerliche Behandlung von Kooperationen im wissenschaftsrelevanten Bereich muss geklärt werden*
- 5. Ertragsteuerlichen Bereich nicht vernachlässigen!*



V.1 Notwendigkeit der Formulierung einer Steuerstrategie

- dient der Herstellung von Gewissheit über die steuerlichen Angelegenheiten
- definiert und legitimiert Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen bei der Wahrnehmung steuerlicher Angelegenheiten
- legt die Arbeitsweise der für steuerliche Aufgaben zuständigen Organisationseinheit (Steuerabteilung, Steuerreferat etc.) der Universität fest
- wirkt verpflichtend für alle Mitglieder der Universität (d.h. die Mitglieder der Universität erkennen die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen an)
- bildet den Rahmen für steuergestalterische Überlegungen und erlaubt die Steuerung von Steuerrisiken



V.2 Anpassung der Prozesse im Vertragswesen (1/2)

- prozessuales (und organisatorisches) Zusammenwachsen verschiedener Abteilungen (Steuern, Justitiariat, Forschungsservice etc.) notwendig
- die Abläufe im Vertragswesen müssen eine (möglichst frühzeitige) steuerrechtliche Überprüfung aller einnahmerelevanten Verträge vor Unterschrift sicherstellen
- steuerrechtliche Überprüfung und Vertragsgestaltung muss Aufgabe der für steuerliche Aufgaben zuständigen Organisationseinheit sein
- d.h.: Bewertungshoheit für steuerliche Sachverhalte liegt in der Verwaltung → keine „Aushandlungsergebnisse“ zwischen Verwaltung und Wissenschaftler
- Vertragswerk darf nicht über steuerlich relevante Tatsachen hinwegtäuschen



V.2 Anpassung der Prozesse im Vertragswesen (2/2)

- verpflichtende Prüfung aller Verträge im Rahmen des Tax-CMS vorschreiben (Dienstanweisung an alle Beschäftigten)
- Prüfvermerk im Gutachtenstil zu jedem relevanten Sachverhalt (incl. Vier-Augen-Prinzip)
- Aufbau / Einführung eines institutionellen Vertragsmanagements („Vertragsdatenbank“); Festlegung von Zugriffsrechten
- Einführung bzw. Anpassung sog. „Laufzettel“ für die Prozesse im Rechnungswesen
- soweit erforderlich, sind in die Verträge sog. Steuerklauseln mit wirksamer Verlängerung der Verjährungsfrist aufzunehmen



V.3 vertiefte juristische Analyse(n) der Sachverhalte erforderlich

- § 2b stellt allein auf die Rechtsnatur und formalen Ausübungsmodalitäten der entgeltlichen Aktivitäten der Hochschule ab (tätigkeitsbezogene Betrachtung)
- die Sachverhalte sind in Hinblick auf ihre steuerlichen Folgen schematisch zu prüfen
- pauschale Beurteilungen (bspw.: „hoheitliche Tätigkeit = ,steuerfrei“, „Zuschüsse bzw. Zuwendungen = ,steuerfrei“) sind dabei zu vermeiden
- das Problem sind schlecht formulierte und/oder unvollständige Verträge, die im Rechtsverkehr nach außen hin einen abweichenden Anschein erwecken können
- die Vertragsprüfung schließt zukünftig auch die Vertragsgestaltung ein, um steuerliche Risiken aufgrund unklar formulierter Verträge auszuschließen



V.4 Umsatzsteuerliche Behandlung von Kooperationen im wissenschaftsrelevanten Bereich muss geklärt werden (1/2)

- die wissenschaftspolitisch getragene Versäulung des Wissenschaftssystems stellt sämtliche Forschungsorganisationen vor die Herausforderung des arbeitsteiligen und komplementären Zusammenwirkens im wissenschaftsrelevanten Bereich
- Fragestellung in Hinblick auf den § 2b UStG: kann das Zusammenwirken unterschiedlicher Organisationstypen auch im Rahmen öffentlicher Gewalt erfolgen?*
- Ja! Sofern die Zusammenarbeit auf Grundlage einer **öffentlich-rechtlichen Sonderregelung** (Gesetz, RechtsVO, öffentlich-rechtliche Verträge etc.) erfolgt
- (Kooperations-)Verträge können nach privatrechtlichen oder nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen abgeschlossen werden. Die Zuordnung zum Zivilrecht oder Öffentliches Recht richtet sich nach dem Zweck und dem Gegenstand der vertraglichen Regelung.



V.4 Umsatzsteuerliche Behandlung von Kooperationen im wissenschaftsrelevanten Bereich muss geklärt werden (2/2)

- öffentlich-rechtliche Sonderregelungen sind mit den Landeshochschulgesetzen, in denen die Aufgaben der Hochschulen im Bereich der Wissenschaftspflege normiert werden, grundsätzlich gegeben*
- weiterhin unklar, ob die bestehenden Regelungen in den Hochschulgesetzen bereits zur Vermeidung einer Steuerpflicht genügen oder ob es darüber hinaus für einzelne Kooperationsformate ausdrücklicher Ermächtigungen bedarf**
- zwingender Handlungsbedarf auf Ebene des zuständigen Fachministeriums, um mögliche Mehrbelastungen aufgrund von Steuerzahlungen zu vermeiden

* vgl. hierzu mwN Gillich: Wissenschaftsfreiheit in Gefahr?; in: WissR, Jahrgang 50 (2017) / Heft 3, S. 234ff

** so z.B. für Kooperationen mit Unternehmen



V.5 Ertragsteuerlichen Bereich nicht vernachlässigen

- trotz der Abtrennung der Umsatzsteuer von der Körperschaftsteuer bleiben die ertragsteuerlichen Verpflichtungen der Hochschule bestehen
- zahlreiche steuerliche Risiken bei:
 - Vernachlässigung deklaratorischer Pflichten
 - fehlerhafter Abgrenzung von Forschungstätigkeit und (Forschungs-)Dienstleistungen
 - verdeckten Gewinnausschüttungen
 - dauerdefizitärer Betätigung
- aktuelle Anwendungs- und Zweifelsfragen im ertragsteuerlichen Bereich
 - ergeben sich durch die Trennung von Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer neue Möglichkeiten bei der Definition bzw. Festlegung von BgA's?
 - Zweckbetriebseigenschaft der Auftragsforschung (anhängiges Verfahren beim BFH Az. V R 16/18)



Agenda

- I. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte (1)
- II. Der Weg der Leuphana in den § 2b UStG
- III. Handlungsempfehlungen / Handlungserfordernisse
- IV. Ansätze zum Umgang mit der geänderten Rechtslage
- V. Was sind unsere fünf wichtigsten Erkenntnisse bzw. Erfahrungen aus dem Umstellungsprozess
- VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte (2)**



VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte

Fall 2: Teilnehmerbeitrag für eine Konferenz

Sachverhalt

- Für eine internationale wissenschaftliche Tagung wird je Person ein Teilnehmerbeitrag von 195,00 EUR erhoben. Zusätzlich wird die Veranstaltung von der DFG gefördert.

Lösung

- Teilnehmerbeitrag = privatrechtlicher Vertrag zw. Universität und Teilnehmer
 - steuerbare Leistung (§1 Abs. 1 S. 1 UStG)
 - i.d.R. steuerfrei nach § 4 Nr. 22a UStG, sofern die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden
- DFG-Förderung = echter Zuschuss → kein steuerbarer Vorgang



VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte

Fall 3: Überlassung von Hochschuleinrichtungen an Dritte

Sachverhalt

- Eine Hochschule vermietet nicht belegte Räumlichkeiten (Hörsäle, Seminarräume) und andere Flächen kurzzeitig (stunden- bzw. tages- und wochenweise) an Externe.

Lösung

- Vermögensverwaltung, wenn Voraussetzungen für einen BgA nicht erfüllt sind
- steuerbar nach § 2b Abs. 1 UStG, da privatrechtliche Vereinbarung zw. HS und Mieter
- steuerfrei nach § 4 Nr. 12 S. 1 lit. a UStG wenn kein Vertrag besonderer Art vorliegt
→ d.h. nicht-steuerbarer Umsatz unter Beachtung des § 2b Abs. 1 S. 2 UStG
- Möglichkeit des (anteiligen) Vorsteuerabzugs bei bestehender Steuerpflicht



VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte

Fall 4: „Passives“ Sponsoring / ohne Duldungsleistung

Sachverhalt

- Die WP-Gesellschaft P zahlt der Universität H für die Durchführung des jährlichen Bilanz- und Steuersymposiums einen Zuschuss von 37.500 EUR. Es wird vereinbart, daß im Tagungsprogramm auf die finanzielle Unterstützung durch P unter Verwendung des Firmenlogos hingewiesen wird.

Lösung

- Vermögensverwaltung gem. BMF-Sponsoringerrlass v. 18.02.1998
- „alte“ Rechtslage: nicht steuerbar wegen § 2 Abs. 3 UStG
- neue Rechtslage: kein Leistungsaustausch gem. Abschn.1.1 Abs.23 Satz 2 UStAE



VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte

Fall 4a: „Passives“ Sponsoring / mit Duldungsleistung

Sachverhalt

- Die WP-Gesellschaft D zahlt der Universität H für die Durchführung des jährlichen Bilanz- und Steuersymposiums auch einen Zuschuss von 37.500 EUR. Neben der Erwähnung im Tagungsprogramm wird außerdem vereinbart, daß D im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit auf das Engagement bei der H hinweisen darf.

Lösung

- trotz Vermögensverwaltung ggf. Leistungsaustausch gem. Abschn.1.1 Abs.23 Satz 4 UStAE → jedoch ohne Bedeutung bei weiterer Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG
- Umfang der Öffentlichkeitsarbeit der D ist im Vertrag weiter zu konkretisieren
- Vorsteuerabzug nur zulässig für unmittelbar zurechenbare Betriebsausgaben



VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte

Fall 5: Abordnung im Rahmen einer Personalgestellung

Sachverhalt

- Zwischen den Universitäten L und B wird die Abordnung der an Universität L bediensteten Professorin X über einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren zur Erfüllung von Forschungsaufgaben an der Universität B vereinbart.

Lösung:

- „alte“ Rechtslage: kein steuerbarer Vorgang gem. Absch. 2.11. Abs. 15 UStAE
- neue Rechtslage: Universität L wird im Rahmen öffentlicher Gewalt tätig
 - zwischen der L und der B wird ein öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen, da die Vereinbarung den Erlass einer hoheitlichen Handlung (Abordnung = Verwaltungsakt) regelt
 - keine Wettbewerbsverzerrung, da ein privater Dritter keine gleichartige Dienstleistung anbieten kann (vgl. auch Urteil des EuGH v. 19.01.2017, C-344/15, National Roads Authority, Rz 39ff.)



VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte

Fall 6: Herausgeberschaft

Sachverhalt

- Prof. T ist Herausgeber der Zeitschrift „§ 2b UStG an Hochschulen“. Zu diesem Zweck hat Prof. T einen Herausgebervertrag mit Verlag R abgeschlossen und erhält dafür quartalsweise ein Honorar von 2.500 EUR. Prof. T möchte aus den Einnahmen gerne zwei SHK beschäftigen.

Lösung

- Herausgebervertrag ist privatrechtlicher Natur = Unternehmen gem. § 2 Abs. 1 UStG
- Aber: Wer wird hier tatsächlich Unternehmer: die Hochschule oder Prof. T?
- prüfen, ob Herausgeberschaft im Hauptamt oder Nebenamt erfolgt
- bei nebenamtlicher Tätigkeit: ggf. steuerliches Risiko für die Hochschule



VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte

Fall 7: Kostenpflichtige Weiterbildungsstudiengänge

Sachverhalt

- Die Universität L bietet verschiedene Bachelor- und Masterstudiengänge außerhalb der grundständigen Lehre an. Die Erhebung von Studiengebühren ist per Gebührensatzung geregelt. Die Gebühren dienen allein der Deckung der Ausgaben.

Lösung

- Die Satzung kann eine öffentlich-rechtliche Sonderregelung darstellen.
- Da aber auch private Hochschulen Bachelor- und Masterstudiengänge gegen Entgelt anbieten, ist hier eine Wettbewerbssituation gegeben, die die Unternehmer-eigenschaft für diese Tätigkeit begründet.
- steuerbare Leistung (§ 1 Abs. 1 S. 1 UStG) → steuerfrei nach § 4 Nr. 22a UStG



VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte

Fall 8: Unterauftragsverhältnisse

Sachverhalt

- Universität L erstellt im Auftrag von B eine E-Learning-Plattform. Universität L arbeitet zu diesem Zweck über einen Kooperationsvertrag mit Universität G zusammen; G liefert der L den Content für die Plattform.

Lösung

- der Vertrag zwischen der L und B ist zweifelsfrei von privatrechtlicher Natur
- Vertrag zwischen L und G kommt im unternehmerischen Bereich der L zustande
- die G ist (Unter-)Auftragnehmerin der L und wird somit selbst zum Unternehmer
- Rechtsnatur und formale Ausübungsmodalitäten sind entscheidend, nicht die Rechtsform der Beteiligten und Begrifflichkeiten („Kooperationsvertrag“)



VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte

Fall 9: Gemeinsame Berufung nach dem sog. Berliner Modell

Sachverhalt

- Universität L und das nicht vst.-abzugsberechtigte Leibniz-Institut E schließen einen Kooperationsvertrags zwecks der gemeinsamen Berufung der Professur Z:
 - es soll eine Berufung auf eine volle Stelle an Universität L mit anschließender Zuweisung von Forschungsaufgaben am Leibniz-Institut im Umfang von 50% der normalen Arbeitszeit erfolgen,
 - im Kooperationsvertrag ist die Erstattung der hälftigen Besoldung zzgl. anteiligem Versorgungszuschlag und Beihilfezuschlag nach Landesrecht festgelegt,
 - die Zuweisung an das Leibniz-Institut erfolgt im Rahmen der zwischen der Universität und dem/der berufenen Professor/-in zu schließende Zielvereinbarung,
 - zwischen dem Leibniz-Institut und der/dem Professor(-in) wird zusätzlich ein „unvollständiger Anstellungsvertrag“ zur Regelung von Rechten und Pflichten (ohne Vergütung) geschlossen.



VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte

Fall 9: Gemeinsame Berufung nach dem sog. Berliner Modell

Unsere Beurteilung:

- Auffassung FinVw: Personalgestellung = BgA → steuerbar wegen § 2 Abs. 3 UStG
 - BgA irrelevant bei Anwendung des § 2b UStG bzw. richtlinienkonformer Auslegung
- § 2b UStG: Tätigwerden im Rahmen der öffentlichen Gewalt?
 - die steuerlichen Folgen setzen nicht unmittelbar an der Kooperationsvereinbarung sondern an der im Kooperationsvertrag vereinbarten Zuweisung/Gestellung der gemeinsam berufenen Person an die AuF an
 - nach u.E. erfolgt die Zuweisung/Gestellung der gemeinsam berufenen Person auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Aufbau und inhaltliche Ausgestaltung der Vereinbarungen und Abreden mit der/dem gemeinsam berufenen Professor/in von entscheidender Natur!)
 - nach u.E. kein Wettbewerb zu privaten Hochschulen, da infolge des AÜG den privaten Hochschulen eine längerfristige Gestellung von Personal nicht möglich ist



VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte

Fall 9: Gemeinsame Berufung nach dem sog. Berliner Modell

Unsere Beurteilung:

- Was wird im Kooperationsvertrag und den ergänzenden Abreden geregelt?
 - a) Besteht ein (gemeinsames) öffentliches Interesse im Bereich der Wissenschaftspflege?
(Fundorte: Landeshochschulgesetze, Wissenschaftsrecht, forschungspolitische Zielstellungen)
 - b) Wie lassen sich nach erfolgter Berufung den Beamten Dienstaufgaben bei der AuF zuweisen?
(Fundort: HRG und Landeshochschulgesetze, Beamtenrecht (insb. BeamStG))
 - c) Modalitäten der Kostenerstattung, Zurechnung von Leistungen der/des Prof., geistiges Eigentum etc.
- Absicherung steuerlicher Risiken aufgrund dieser Beurteilung
 - interner Prüfungsvermerk mit Hinweis und Sachverhaltsbeurteilung auf öffentl.-rechtl. Vertrag
 - zwingende Aufnahme einer Steuerklausel zwecks Absicherung materieller Risiken
 - Kommunikation des Sachverhalts an die FinVw nach erstem Zahlungsvorgang (via USt-VA)



VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte

Fall 10: Gemeinsames SAP-Competence-Center

Sachverhalt

- Die staatlichen Hochschulen im Bundesland N haben eine Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Kompetenzzentrums für den Betrieb und die Betreuung des ERP-Systems SAP (CCC) im Wege der gegenseitigen Amtshilfe abgeschlossen; das Kompetenzzentrum ist an der Hochschule H gelegen;
- sämtliche grundsätzlichen Entscheidungen über den Einsatz von SAP sowie bzgl. des Aufbaus und der Funktionsweise des CCC werden durch eine Lenkungsgruppe entschieden, die mit jeweils einem/-r Vertreter/-in der beteiligten Hochschulen und außerdem mit einem/-r Vertreter/-in des Wissenschaftsministeriums besetzt ist;
- zur Finanzierung des CCC erstatten die beteiligten Hochschule der H die jährlich anfallenden Kosten nach einem festgelegten Aufteilungsschlüssel.



VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte

Fall 10: Gemeinsames SAP-Competence-Center

Unsere Beurteilung

- Behandlung als Beistandsleistung sowohl nach alter als auch nach neuer Rechtslage (noch) möglich → Merkmal der Wettbewerbsverzerrung prüfen!
- Einholung einer Verbindl. Auskunft nicht möglich, da Sachverhalt bereits verwirklicht
- es kommt auf die konkrete Vertragsgestaltung an:
 - prüfen, ob die Zusammenarbeit zwecks dauerhafter Erfüllung gemeinsamer Aufgaben auf Grundlage einer öffentl.-rechtl. Norm (bspw. §§ 3 Abs.1 S.4f und Abs.2 NHG) begründet worden ist
 - Kooperationscharakter ggf. auch wg. der in der Vereinbarung definierten Governancessstrukturen?
- kann/muß Gesetzgeber reagieren?
- Vorabklärung auf ministerieller Ebene zw. Wissenschaftsressort und Finanzressort
- politisches vs. materielles vs. rechtliches Interesse abklären



VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte

Fall 11: Besoldungs- und Gehaltsabrechnung

Sachverhalt

- Das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) erledigt gegen Kostenerstattung die Besoldungs- und Gehaltsabrechnung der Hochschulen.

Lösung

- Öffentlich-rechtliche Sonderregelung? Abnahmezwang? Potentielle Wettbewerbsverzerrung, da auch private Anbieter die Leistung anbieten können?
- LfSt Niedersachsen v. 18.7.2018 S 7106 - 313 - St 172: kein entgeltlicher Leistungsaustausch, da die aufgewendeten Beträge den Hochschulen vom Land im Rahmen der Budgetzuweisung vollständig rückerstattet werden.
- Gilt dies auch für die Stiftungshochschulen?



VI. Auswirkung des § 2b UStG auf relevante Sachverhalte

Fall 12: Gebührensatzung Hochschulsport

Sachverhalt

- Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb Hochschulsport erhebt die Entgelte für die Teilnahme am Sportprogramm auf Grundlage einer eigens dafür erlassenen Satzung.

Lösung

- Die Satzung kann ein Tätigwerden auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Gewalt begründen; jedoch besteht für einen Großteil der Angebote und Aktivitäten des HSSp eine reale Wettbewerbssituation zu (gemeinnützigen) Sportvereinen und/oder anderen privaten Anbietern (Fitnessstudios, Kletterhallen, Yoga-Studios etc.).
- HSSp wird wohl überwiegend als Unternehmer i.S.d. § 2 Abs.1 UStG tätig; verschiedene Aktivitäten sind jedoch steuerbefreit aufgrund des § 4 Nr. 22b UStG bzw. Art. 132 Abs.1 lit. m MwStSytRI



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt/Impressum

Leuphana Universität Lüneburg

Abteilung Finanzen

Dr. Sascha Ludenia

Universitätsallee 1

21335 Lüneburg

Fon 04131.677-1489

Fax 04131.677-1485

sascha.ludenia@leuphana.de

» www.leuphana.de